

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843

87 (28.10.1843)

Nr. 87.

28. Oktober.

1843.

Neue Kaminfeger - Ordnung.

§. 1.

Niemand darf die Kaminfegererei als Gewerbe betreiben, der nicht von der Staats-Polizeibehörde dazu berechtigt ist.

§. 2.

Diese Berechtigung zu dem gewerbemäßigen Betrieb der Kaminfegererei kann einer Person nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden.

§. 3.

Die zur Zeit bestehenden Kaminfegerbezirke behalten ihren dermaligen Umfang, so lange eine Aenderung desselben nicht im öffentlichen Interesse notwendig oder nützlich erscheint.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, unter den im §. 3 benannten Voraussetzungen den Umfang der bestehenden Kaminfegerbezirke nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger zu erweitern oder zu beschränken, beziehungsweise neue Bezirke zu bilden.

§. 4.

Die Berechtigung zu dem Betriebe der Kaminfegererei in einem erlebten Bezirke soll nur auf dem Wege der allgemeinen Bewerbung dem am besten befähigten Bewerber erteilt werden. Die Kreisregierungen sind zur Ertheilung dieser Berechtigungen ermächtigt.

§. 5.

Jeder badiſche Unterthan, der in einer Gemeinde Bürgerrecht besitzt, kann als Bewerber um eine erledigte Kaminfegerstelle auftreten, wenn er

- 1) die Kaminfegererei bei einem inländischen Kaminfegermeister erlernt hat;
- 2) wenigstens zwei Jahre im Inlande und ein Jahr im Auslande als Kaminfegergehilfe wanderte und wenigstens zwei Jahre lang eine inländische Gewerbschule besuchte;
- 3) durch das Zeugnis einer Bezirksbauinspektion nachweist, daß er in erstandener Prüfung den Besitz der nöthigen Kenntnisse über die Einrichtung der verschiedenen Feuerwerke und über den Feuerlöschdienst genügend darge-
than hat;
- 4) einen guten Leumund;
- 5) einen gefunden, rüstigen Körper besitzt und
- 6) nicht mehr miltzpflichtig ist.

§. 6.

Die Bewerbung um eine erledigte Kaminfegerstelle eröffnet die Kreisregierung, deren Bezirk die Kaminfegererei ganz oder zum größten Theile angehört, mittelst Ausschreiben in den vier Kreis-Anzeigeblättern.

§. 7.

Nach dem Ableben eines Kaminfegers kann der Fortbetrieb des Gewerbes seiner Wittve gestattet werden, wenn dieselbe

- 1) ihren und ihrer Kinder Unterhalt nicht auf anderem Wege genügend zu erwerben im Stande ist;
 - 2) einen guten Leumund besitzt;
 - 3) einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die im §. 5 bezeichneten Eigenschaften besitzt.
- Ueber die Frage: ob in dem einzelnen Falle die Berechtigung auf die Wittve übergehen kann, und ob der von ihr bestellte Geschäftsführer hinreichend befähigt ist, entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz.

§. 8.

Alle Berechtigung zu dem Betriebe der Kaminfegererei werden auf Widerruf erteilt.

§. 9.

Kein Kaminfegermeister darf außer seinem Bezirke die Reinigung der Schornsteine oder andere in sein Gewerbe einschlagende Geschäfte vornehmen oder vornehmen lassen, es sei denn, daß er hierzu von dem Amte besonders angewiesen ist.

§. 10.

Der Kaminfeger ist verpflichtet, wenn ein Brand in seinem Bezirke oder in den nahen Orten der angrenzenden Bezirke ausbricht, mit seinen Gewerbsgehülften sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben, und das Umsichgreifen des Feuers zu hindern.

Dort, wo eine besondere Feuerlöschordnung besteht, hat der Kaminfeger auf deren Bestimmungen zu achten.

§. 11.

Es ist Pflicht des Kaminsegers:

- 1) die Rauchlänge und sonstige Feuerwerke von dem Ruße vollständig zu reinigen oder durch tüchtige Gehülfen reinigen zu lassen. Zeigt sich bei erbobener Klage von Seiten der Bewohner, daß die Reinigung schlecht ausgeführt wurde, so wird über den Kaminseger, außer den Kosten der Untersuchung eine Strafe von 2 fl. bis 4 fl. erkannt.

Das Fegen der Kamine durch Lehrlinge darf nur bei persönlicher Anwesenheit und unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehülfen geschehen;

- 2) bei Vornahme der Reinigung ist genau darauf zu achten, ob nicht feuergefährliche Einrichtungen oder schadhafte Stellen vorhanden sind; entdeckt er solche Mängel, so hat er hievon sogleich dem Besizer des Feuerwerks und der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

Erscheinen bei dem nächsten Pugen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminseger das betreffende Amt hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich viermal (im Oktober, Dezember, Februar und April) gereinigt werden.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind und daher außerordentlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betriebe erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere, angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im Dezember und Februar) zu reinigen, und wenn sich Stanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, so sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rußes von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§. 13.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. 14.

Als Lohn für das Reinigen, (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1) für eine Hurte ^{*)} oder ein sogenanntes Rauchloch | 2 kr. |
| 2) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraumes reicht | 4 kr. |
| 3) für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht | 6 kr. |
| 4) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht | 8 kr. |
| 5) für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht | 10 kr. |

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannten russischen Kamine.

Die Eigenthümer dieser Letzteren haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

- | | |
|---|--------|
| 1) bei einem einstöckigen Baue | 36 kr. |
| 2) bei einem zweistöckigen Baue | 40 kr. |
| 3) bei einem drei- und vierstöckigen Baue | 44 kr. |

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt.

§. 15.

Jedes der vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Benehmen der Kaminseger und ihrer Gehülfen wird durch das betreffende Amt mit einer Strafe von 1 fl. bis 25 fl. belegt.

§. 16.

Die Berechtigung zur Kaminsegererei soll entzogen werden:

- 1) wenn der Berechtigte schon dreimal um Geld bestraft wurde;
- 2) bei zweimaliger Gebühren-Überschreitung;
- 3) wenn der Berechtigte sich Dienstnachlässigkeit oder Trunkenheit zu Schulden kommen läßt.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz; es ist aber jedesmal nöthig, daß zuvor die Entziehung der Berechtigung angedroht werde.

§. 17.

Alle bestehenden, auf die Kaminsegererei bezüglichen Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

*) Unter Hurte ist zu verstehen: ein Rauchabzugloch, welches entweder die Stelle eines eigentlichen Kamins vertritt oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes, in demselben Stocke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet.

Karlsruhe, den 21. August 1843.

Ministerium des Innern.

Nr. 18,272. Vorstehende Verordnung wird hiermit zu Jedermanns Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Auf Anordnung des Großherzoglichen Land-
Amts Karlsruhe vom 16. und 26. v. M. Nro.
16290 und Nro. 16933 werden vor dem hiesi-
gen Rathhause bis

**Samstag d. 4. Nov. d. J. Morgens
8 Uhr**

anfangend, nachstehende Fahrnisse welche bei
mehreren Einwohnern zu Ruppurr gepfändet
wurden, und zusammen zu 630 fl. 45 kr. taxirt
sind, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich ver-
steigert:

- 1) Sieben Pferde,
- 2) eine Kuh,
- 3) vier Rinder,
- 4) zwei Schweine,
- 5) sechs aufgerüstete Wagen,
- 6) 170 Centner Heu,
- 7) 350 Bund Stroh,
- 8) drei Malter Gerste,
- 9) $\frac{1}{4}$ Klafter Holz,
- 10) zwei Komode,
- 11) vier Kleiderkasten,
- 12) drei Wanduhren,
- 13) ein Bügeleisen und
- 14) ein Vorhang.

Ettlingen, den 18. Oktober 1843.

Das Bürgermeisterramt.
Ulrich.

Rintheim. (Zwangsversteigerung.)

Der im weiten Grad Mundtoten und unter
Pflegschaft des hiesigen Bürgers Andreas Stoll
stehenden Eva Katharina Kaupp werden
in Folge richterlicher Verfügung von 4. d. M.
Nro. 17408 die unten beschriebenen Liegenschaften
**Samstag den 18. November Nachmit-
tags 2 Uhr**

auf dem Rathhause dahier im Vollstreckungsweg
öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem
Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige
Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder
darüber geboten wird.

Ein Viertel 27 Ruthen Wiesen auf der All-
ment neben Martin Kaupp von hier und Johann
Jakob Schleifer.

Steueranschlag 160 fl. 48 kr. Gerichtlicher
Anschlag 210 fl.

Rintheim, den 18. Oktober 1843.

Das Bürgermeisterramt.
Eberhart.

Bur Unterhaltung und Belehrung.

Ein glücklicher Narr.

1802.

(Schlus von Seite 246.)

Endlich glaubte er das Rauschen eines Sei-
denkleides zu hören. „Sie ist's!“ rief er aus.

— Die Thür öffnete sich, eine alte Dame trat
ein. Ihre Stirn und Wangen waren von tie-
fen Furchen durchzogen; jene, von Schmerz und
Thränen zeugend, lagerten sich um die Augen-
braunen bis zu den Wangen herab; diese befand-
en sich in den Winkeln der Lippen; in den
Gesichtsfalten des Alters liegt die Geschichte des
ganzen Lebens. Aus ihrem mit Spitzen einge-
faßten Häubchen guckten weiße Haarlocken her-
vor und die verwachsene Taille umhüllte ein en-
ges, knappes Kleid von brauner Seide. Sie
näherete sich ihm langsam, lud ihn ein, Platz zu
nehmen, und setzte sich ihm gegenüber. Höchst
mißmuthig grüßte er und glaubte, Angelica habe,
um ihn zu foppen, ihre Großmutter an ihrer
Statt zu ihm gesendet. Die Alte betrachtete ihn
traurig und fragte endlich: „Mein Herr, Sie
wünschten mich zu sprechen?“

„Ganz und gar nicht, Madame.“

„Und doch begehrt Sie mich zu sehen.“

„Sie? O, sie verachtet mich, sie hat mir ein-
nen Streich spielen wollen!“

„Ich glaube nicht,“ erwiderte mit bitterem Lä-
cheln die Alte. „Ist dies Billet nicht von Ihnen?“

„Mein Brief an Angelica!“ rief er erstaunt.
„In der That, er ist von mir, allein wahrschein-
lich an Ihre Enkelin, an Angelica d'Hervilliers
gerichtet.“

„Sehen Sie, mein Herr, daß ich Recht hatte,
denn ich bin Angelica d'Hervilliers.“ Zugleich
erhob sie sich, um dem Bestürzten zur Hülfe zu
eilen. „Ein wenig Ruhe,“ sprach sie sanft, „ich
habe von Ihrer Krankheit gehört und will Sie
davon heilen. Sie kamen freudetrunken hierher,
um eine junge Dame von 1762 wieder zu sehen,
allein, bemerken Sie wohl, seitdem sind vierzig
Jahre verstrichen, die jungen Frauen sind Groß-
mütter geworden, und auch ich, zu der Sie aus
Liebe närrisch wurden, bin gealtert wie die An-
dern; meine Gazellenfüße sind mit der Gicht
geplagt, meine Augen, die Sie so funkelnd fan-
den, strahlen jetzt nur aus einem Brillenpaar
hervor! Sie selbst, mein Freund, einst der schöne,
liebenswürdige Musketier, sind jetzt ein Greis.“
Dabei ergriff sie seine Hand, und führte ihn
vor den Spiegel. „Schauen Sie nur, ist das
das glatte Antlitz? es ist bedeckt mit Furchen;
sind das die Blicke, die man anziehend nannte?
sie sind trüb geworden, ist das die schlanke
Taille? leider, mein Freund, muß ich gestehen,
sie ist etwas gebeugt.“

Die Aufregung des Narren war so groß, daß
alle seine Sinne durch einander schwankten, um
sich nach und nach in seinem Geiste wieder zu
ordnen; der stiere Glanz des Auges wich dem
Ausdruck der Verzweiflung; er schluchzte laut
auf — und war wieder vernünftig. Ohne den
mindesten Uebergang war er von der seligen
Jugend in das dürre Alter hinübergeschritten,
war ohne Liebe, ohne Zukunft; sein Alter gleich

einem ausgebrannten Scheiterhaufen. „Alt!“ rief er im überwältigenden Schmerze aus, „alt, Beide alt! Kein Weib mehr zum Lieben, kein Wesen, was man vergöttert! Eben noch glühende Träume und Empfindungen, eben noch glaubte ich mich jung und war glücklich — jetzt bin ich vernichtet. O, Madame, was habe ich Ihnen Böses gethan, daß Sie mir meinen Verstand zurückgeben? Mein Gott!“ fuhr er fort, das Bildniß betrachtend, „ist es denn wahr, daß dieses göttliche Bildniß das Ihrige ist? Ach, Madame, was ist aus meiner Angelica geworden!“

„Sie haben mein Bildniß, o, lassen Sie sehen! Wie, ich war diese junge Frau? mein waren diese kindlichen Züge, diese weiße, reine Haut mit dem feinen Geäder? und jetzt!“ Sie brach in bittere Thränen aus, es waren die Thränen des Kammers, die ein junges Weib über die ersten Falten ihres Gesichtes vergießt; dann versiegten sie und Stolz belebte ihr Züge. „Wissen Sie,“ fragte sie d'Argency mit einem Tone, der viel Koketterie verrieth, „daß ich einst hübsch gewesen?“

„Guter Gott, ich habe es nur zu gut gewußt!“

„Mein verstorbener Gatte hätte eifersüchtig werden können, denn wenige Frauen dürfen sich rühmen, eine größere Anbeterschaft zu ihren Füßen gehabt zu haben.“

Sie zählte auf den Fingern selbstgefällig ihre Anbeter mit ihren Eigenheiten auf.

„Was ist aus all' den schönen Verehrern geworden?“ fragte d'Argency mißmuthig.

„Sie verschwanden bei der ersten Falte, wie die Schwalben beim ersten Frost.“

„Und der junge Baron von Langis?“

„Gestern verlor er seinen letzten Zahn.“

„Ach warum bin ich dem guten Manne nicht gefolgt, als er mich abhalten wollte, Sie zu lieben! Wie unglücklich haben Sie mich gemacht, Angelica! ich vertraute Ihnen mein Glück an, Sie traten es mit Füßen. Hätten Sie mich geliebt, nur einen Funken Gefühls gehabt! aber Sie waren von Eis, die gefühlloseste aller Frauen.“

„Woher wissen Sie das?“

„Mein Gott, wie können Sie noch fragen!“

„Wer sagt Ihnen, ich hätte nicht lieben können? Sie kannten meine Kämpfe mit den glühenden Gedanken nicht; ich war ein schlichtes, achtzehnjähriges Mädchen, einem achtundsechszigjährigen Manne angetraut, ich, die ich einem Gatten meiner Wahl eine so reine Liebe geweiht haben würde. Sie kannten die Frau, wie sie sich zeigte vor der Welt, verschleiert, wie sie sich mit gleichgültigem Blicke in den Salons zeigte; aber kannten Sie auch die Frau in ihrer Einsamkeit, wenn sie den Schleier ablegte und heiße Thränen ihr Auge füllten?“

D'Argency hörte ihr überrascht zu, alle Ideen

seines Lebens waren mit einem Male umgewandelt, niegeahnte Geheimnisse standen vor seinem Geiste. „Hören Sie,“ fuhr sie fort, „auch ich kannte einen Menschen, den ich liebte, verehrte, zu dem jeden Augenblick meine Gedanken eilten, einen Menschen, dessen Stimme mein Innerstes bewegte, dessen Gegenwart eine zauberische Gewalt auf mich ausübte.“

„Ich hatte einen Nebenbuhler!“ rief der ehemalige Liebende aus. In diesem Augenblick war er wirklich eifersüchtig, aber wegen der reizenden Angelica, die vor seiner Erinnerung schwebte, nicht wegen jener, die vor ihm stand. „Einen Nebenbuhler!“ rief er zornig aus, „sein Name, ich will ihn wissen, wer war es?“

„Sie waren es.“

„Ich, meine Angelica!“ rief er entzückt und faßte ihre Hand. „Ach, Madame,“ fuhr er fort und ließ die welke Hand wieder sinken, „warum sagten Sie mir das nicht vierzig Jahre früher?“

„Weil dies Geständniß, das vor vierzig Jahren mir Gewissensbisse zugezogen hätte, jetzt sicher weder Ihre noch meine Ruhe stören wird.“

Die beiden Alten trennten sich. D'Argency hatte eine furchtbare Nacht, sein Erwachen war nicht minder schmerzlich. Er hatte seine Narrheit und mit ihr seine Jugend verloren; denn Glauben ist Besitz. Seine Vernunft war eingetrocknet, kleinlich; sie zeigte ihm die Wirklichkeit, verdrängte die Welt seiner Gedanken und vernichtete seinen Feenpalast. Keine Liebe, keine Hoffnung, keine Täuschung, kein goldenes Gewand, die Richtigkeit der Gegenwart zu umhüllen, war ihm geliebt. Täglich flehte er zum Himmel: „Gott, gib mir meine Narrheit zurück!“ Ohne Zweifel hatte er Fehler begangen und Strafen verdient, denn Gott erhörte ihn nicht; der arme Vernünftig-Gewordene starb aus Kummer über seine verlorene Narrheit.

Verschiedenes.

— Englische Kaltblütigkeit. Die Fischer von Bladenberg sind durch ihre Reckerei und Sanftmuthigkeit bekannt. Vor einigen Tagen sah ein vornehmer Engländer von ziemlich kleiner Figur in Bladenberg auf einer Bank, und las ruhig in einem Zeitungsblatt. Ein Fischer setzte sich neben ihn, ohne Zweifel, um ihn zu fragen, was es Neues in der Welt gebe. Um Bekanntheit mit dem Fremden anzuknüpfen; der in seine Zeitungstektüre ganz vertieft war, rückte er demselben immer näher, bis er ihn durch einen raschen Stoß von der Bank herunter in den Sand schleudern konnte. Der Engländer sagte kein Wort, stand auf, hob ruhig sein Journal auf, brach dasselbe sorgfältig zusammen, und steckte es in die Tasche, dann streifte er eben so sorgfältig und bedächtia die Aermel seines Rockes zurück, stellte sich in Exposition, und ließ einen Hagel von Faustschlägen auf den Kopf des Fischers fallen, ehe derselbe recht wußte wo sie herkamen. Als er fertig war, zog der Engländer die Rockärmel wieder herunter, nahm sein Journal aus der Tasche, schlug es auseinander, setzte sich wieder hin und las weiter, als wenn durchaus nichts vorgefallen wäre. Der Fischer schlich verwundert nach Haus.